

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik und den Bachelor-Studiengang Mathematik mit Schwerpunkt Informatik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 4. November 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik und den Bachelor-Studiengang Mathematik mit Schwerpunkt Informatik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 1985 (KMBl II S. 118), zuletzt geändert durch Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 treten an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Sätze:

„²Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. ³Die Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnitts sollen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten, die Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. ⁴Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ⁵Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu den Prüfungsabschnitten melden, dass er sie bis zu den in Satz 3 bestimmten Terminen ablegen kann.“

2. In § 4 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Erlaß der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „der Diplomhauptprüfung“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „einer Diplomvorprüfung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„⁵Die Diplomstudiengänge Mathematik und Technomathematik sind auf Durchlässigkeit angelegt. ⁶Bei einem Wechsel wird die Diplomvorprüfung als gleichwertig anerkannt.“

c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Westdeutschen Rektorenkonferenz“ durch das Wort „Hochschulrektorenkonferenz“ ersetzt.

d) In Abs. 7 tritt an die Stelle der Sätze 4 und 5 folgender Satz:

„⁴In diesem Falle unterbleiben eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 3; dem Zeugnis wird ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.“

5. In § 9 erhalten die Abs. 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) ¹Die Diplomvorprüfung umfasst folgende sechs Prüfungsfächer:

1. Analysis I und II,
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II,
3. Analysis III,
4. Stochastik,
5. Numerische Mathematik I und
6. ein Wahlfach außerhalb der Mathematik gemäß Abs. 4.

²Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bilden den ersten Prüfungsabschnitt, die Prüfungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 den zweiten Prüfungsabschnitt.

³Die Prüfungen eines Prüfungsabschnitts sollen von verschiedenen Prüfern abgenommen werden; der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen. ⁴Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der jeweiligen mathematischen Grundvorlesung, im Wahlfach an den Inhalten des Grundstudiums des jeweiligen Studiengangs im Umfang von etwa 12 Semesterwochenstunden.

(3) ¹Die Prüfungen sind vorbehaltlich der Ausnahme nach Satz 2 mündlich. ²Im Wahlfach kann der Prüfungsausschuss eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur oder mehrerer Klausuren vorschreiben; die Entscheidung darüber wird mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.

(4) ¹Als Wahlfächer sind Physik, Biologie, Informatik, Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre wählbar; im Bachelorstudium ist als Wahlfach nur Informatik möglich. ²Auf Antrag eines Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auch ein anderes Gebiet als Wahlfach zulassen, wenn es durch einen gemäß § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten vertreten und mit der vorhandenen Ausstattung der zuständigen Fakultät ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb gewährleistet ist.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 treten an die Stelle der bisherigen Nr. 3 die Nrn. 3 und 4 mit folgendem Wortlaut:

- „3. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und Kursen gemäß Abs. 2 zum ersten Prüfungsabschnitt und gemäß Abs. 3 zu den jeweiligen Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts;
4. zum zweiten Prüfungsabschnitt außer zur Prüfung im Wahlfach die erstmalige Ablegung des ersten Prüfungsabschnitts.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Klausuren“ das Wort „Praktika“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

“⁴Erstmals abgelegt im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist der erste Prüfungsabschnitt, wenn der Student in beiden Prüfungen wenigstens eine Benotung mit 4,7 (nicht ausreichend) erzielt hat.“

b) Nach Abs. 1 werden eingefügt:

„(2) Zum ersten Prüfungsabschnitt sind als Nachweise vorzulegen:

1. Ein Übungsschein mit Klausur zur Grundvorlesung Analysis I oder II;
2. ein Übungsschein mit Klausur zur Grundvorlesung Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder II.

(3) ¹Zum zweiten Prüfungsabschnitt ist vorbehaltlich der Ausnahme nach Satz 3 der Nachweis der erstmaligen Ablegung des ersten Prüfungsabschnitts, soweit er nicht im Prüfungsamt vorhanden ist, vorzulegen. ²Zu den einzelnen Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts sind vorzulegen:

1. Je ein Übungsschein zur Grundvorlesung der Prüfungsfächer Analysis III, Stochastik und Numerische Mathematik I;
2. Im Prüfungsfach Numerische Mathematik I zusätzlich ein Leistungsnachweis zum Kurs Softwarewerkzeuge oder zu einem äquivalenten Programmierkurs.

³Zur Prüfung im gewählten Wahlfach ist ein zugehöriger Leistungsnachweis vorzulegen; im Falle der schriftlichen Prüfung des Wahlfachs kann der Prüfungsausschuss darauf verzichten.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 4 bis 6.
- d) In Abs. 4 (neu) Nr. 3 wird „Nr. 3“ durch „Nrn. 3 und 4“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 (neu) wird „Abs. 2“ durch „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

7. § 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Prüfung im Wahlfach schriftlich ist, wird sie in Form einer Klausur oder mehrerer Klausuren abgehalten; der Gesamtumfang der Bearbeitungszeit darf vier Stunden nicht übersteigen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ gestrichen.

bb) An die Stelle des Satzes 4 treten folgende Sätze:

„⁴Bei Bewertung durch mehrere Prüfer oder Zusammenfassung mehrerer Prüfungsleistungen wird die Fachnote durch Mittelung der Noten errechnet; dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten dieser Prüfungsteile; Satz 4 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller sechs Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und einer Übung mit Klausur zur Grundvorlesung Algebra vorliegen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) An die Stelle von Satz 1 treten folgende Sätze:

„¹Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten des ersten Prüfungsabschnitts doppelt gewichtet. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten der sechs Prüfungsfächer. ³Die Fachnoten zu den Prüfungen Analysis I und II sowie Analysis III werden im Zeugnis im Verhältnis 2 : 1 gesondert zu einer Note im Fach Analysis zusammengefasst.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

9. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher er gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 den ersten beziehungsweise zweiten Prüfungsabschnitt abgelegt haben soll, um mehr als ein Semester, so gilt der jeweilige Prüfungsabschnitt als abgelegt und erstmals nicht bestanden; beim zweiten Prüfungsabschnitt gelten nur die

nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungen oder Prüfungsteile als abgelegt und erstmals nicht bestanden."

10. § 15 wird wie folgt geändert.

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Fachprüfung geteilt ist, für nicht bestandene Prüfungsteile.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Ablauf des Prüfungsverfahrens" durch die Worte "Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses" ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹In jedem Prüfungsabschnitt ist eine zweite Wiederholung höchstens eines Prüfungsfaches und bei Teilung des Prüfungsfaches aller Prüfungsteile möglich. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das gemäß § 13 Abs. 3 die Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Namen der Prüfer enthält."

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und die Leistungsnachweise nach § 13 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Bestimmungen des § 1 gelten für Studenten, die ihr Studium vom Wintersemester 2003/04 an aufnehmen. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch anderen Studenten die Ablegung der Diplomvorprüfung nach den Bestimmungen des § 1 gestatten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Juli 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. Oktober 2003 Nr. X/4-5e69dII(2)-10b/32 806.

Erlangen, den 4. November 2003

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 4. November 2003 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. November 2003 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. November 2003.